

# Abschrift

S 4 AY 5/12 ER



## SOZIALGERICHT REGENSBURG

In dem Antragsverfahren

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Auer u.Koll., Gesandtenstraße 10, 93047 Regensburg - 12/0 IV/CO -

gegen

Stadt Regensburg, - Amt für Soziales -, vertreten durch den Oberbürgermeister, Johann-Hösl-Straße 11 - 11 b, 93053 Regensburg - 50.2.2 - Ga - 11-10 -

- Antragsgegnerin -

erlässt der Vorsitzende der 4. Kammer, Richter Dr. Guttenberger, ohne mündliche Verhandlung am 13. Dezember 2012 folgenden

### B e s c h l u s s :

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit vom 20.11.2012 bis zum 31.05.2013, längstens bis zu einem bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens, einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 134 € monatlich und ab 1. Januar 2013 in Höhe von 137 € monatlich zu erbringen.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe der der Antragstellerin zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die 1972 geborene Antragstellerin ist chinesische Staatsangehörige und erhält seit geraumer Zeit von der Antragsgegnerin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Aufgrund falscher Angaben zu ihrer Identität und Herkunft wurde ihr die Gewährung eines Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens verweigert. Die Antragstellerin ist im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Mit Schreiben vom 09.08.2012, eingegangen bei der Antragsgegnerin am 13.08.2012, legte die Antragstellerin Widerspruch gegen die Höhe der Leistungsgewährung ein; der Widerspruch bezog sich dabei sowohl auf die Vergangenheit (ab 1.1.2011) als auch auf die Gegenwart. Sie habe einen Anspruch auf Nachzahlung beziehungsweise Zahlung der Differenzbeträge zwischen den bisher gewährten Leistungen und der vom Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 18.07.2012 – Az.: Az.: 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) bestimmten Leistungshöhe. Über diesen Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 20.11.2012, eingegangen beim Sozialgericht Regensburg am selben Tag, suchte die Antragstellerin um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach. Die Nichtgewährung eines Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sei rechtswidrig; die Antragstellerin werde in ihrem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit vom 20.11.2012 bis zum 31.05.2013, längstens bis zu einem bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens, einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 134 € monatlich und ab 01.01.2013 in Höhe von 137 € monatlich zu erbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verfahrensakten verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1. Statthaft ist vorliegend ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Form einer sog. Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da die Antragstellerin nicht die Sicherung einer bestehenden Rechtsposition, sondern eine Erweiterung ihrer Rechtsposition begehrt.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Das ist etwa dann der Fall, wenn der Antragstellerin ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Die einstweilige Anordnung soll den Zeitraum bis zu einer abschließenden Hauptsacheentscheidung durch eine Zwischenregelung überbrücken und auf diese Weise den Rechtsstreit in der Hauptsache entscheidungsfähig erhalten.

Eine solche Anordnung setzt sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund voraus, d.h. eine Eilbedürftigkeit im Sinne der Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung muss gegeben sein, weil ein Abwarten auf eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren der Antragstellerin nicht zuzumuten ist.

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht sein (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Dabei sind die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch im Hin-

blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (BVerfG, NVwZ 2005, 927 m.w.N.). Sofern dabei auf Seiten des Anordnungsgrundes das Existenzminimum eines Menschen bedroht ist, genügt für die Glaubhaftigkeit des Anordnungsanspruchs ein geringer Grad an Wahrscheinlichkeit, nämlich die nicht auszuschließende Möglichkeit seines Bestehens. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit entschieden, dass in Fällen, in denen es um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums geht, eine Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund fehlender Erfolgsaussichten der Hauptsache nur dann zulässig ist, wenn das Gericht die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend geprüft hat (BVerfG, NJW 2005, 2982). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, wobei die Gerichte einer Verletzung der Grundrechte des Einzelnen, insbesondere der Menschenwürde, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, entgegen zu treten haben. Freilich sind bei einer umfassenden Güter- und Folgenabwägung die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht völlig unberücksichtigt zu lassen. Denn eine Grundrechtsbeeinträchtigung kann von vornherein nicht vorliegen, wenn das Recht oder der Anspruch überhaupt nicht in Betracht kommen. Droht dem Betroffenen dagegen ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes eine im Verhältnis zu den vorgenannten Beeinträchtigungen weniger schwere, aber doch erhebliche und nicht nur marginale Verletzung in seinen Rechten, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, darf die Eilentscheidung auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache wie auch auf eine Folgenabwägung gestützt werden. Insoweit ist die herkömmliche Vorgehensweise der Prüfung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich (vgl. BayLSG, Beschluss vom 4.10.2010 - L 7 AS 672/10 B ER - Rn. 17).

2. Nach dem derzeitigen Sachstand erscheint es zumindest möglich, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) vom 18.07.2012 niedergelegten Übergangsregelung hat.

a) Die grundsätzliche Berechtigung der Antragstellerin zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ergibt sich aus § 1 AsylbLG.; denn sie besitzt eine Duldung nach § 60a AufenthG, ist als chinesische Staatsangehörige Ausländerin im Sinne von § 2 Abs. 1 AufenthG und hält sich tatsächlich im Bundesgebiet auf. Umstände, die gegen eine Leistungsberechtigung der Antragstellerin nach dem AsylbLG sprechen, sind nicht ersichtlich.

b) Die Antragstellerin hat daher grundsätzlich einen Anspruch auf die begehrten Leistungen (§ 3 AsylbLG); die sachliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich dabei aus § 13 DVAsyl.

c) Ob die Antragsgegnerin dagegen zur Recht die Zahlung eines Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens verweigert hat, kann für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden.

Das physische Existenzminimum der Antragstellerin ist durch die bereits bewilligten Leistungen gedeckt. Nicht gedeckt ist jedoch das soziokulturelle Existenzminimum der Antragstellerin. Dieses wird durch den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sichergestellt. Nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts sind zur Berechnung der Leistungshöhe die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilungen 7 bis 12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (vgl. § 5 ff RBEG) zu Grunde zu legen. Hieraus ergibt sich ab 01.01.2012 ein Betrag in Höhe von 134 € monatlich und ab 01.01.2013 ein solcher in Höhe von 137 € monatlich. Die Antragsgegnerin verweigert jedoch unter Berufung auf § 1a Nr. 2 AsylbLG die Auszahlung dieses Barbetrages.

Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Bisher bestand weitgehend Einigkeit dahingehend, dass trotz des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG) jedenfalls eine Kürzung des Taschengeldes ohne weiteres möglich ist (Adolph, in: Linhart/Adolph, AsylbLG, § 1a Rz.18b; Birk, in: LPK-SGB XII, §1 a Rz. 5).

Mit Urteil vom 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG evident unzureichend sind. Die Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylbLG und § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bzw. 2 AsylbLG reichten zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht aus und verstießen daher gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. In diesem Zusammenhang hatte das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Demgemäß könnten migrationspolitische Erwägungen, nämlich Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen

durch ein im internationalen Vergleich eventuell zu hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (BVerfG, a.a.O., Rz. 121). Gestützt auf diese Ausführungen vertreten das Sozialgericht Düsseldorf (Beschluss vom 19.11.2012 – Az.: S 17 AY 81/12 ER) und das Sozialgericht Altenburg (Beschluss vom 21.10.2012 – Az.: S 21 AY 3362/12 ER) die Auffassung, dass dieses Existenzminimum auch nicht durch eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterschritten werden dürfe. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a AsylbLG vorliegen, sei unerheblich. Zur Verhinderung eines Unterschreitens des physischen und soziokulturellen Existenzminimums sei § 1a AsylbLG insoweit verfassungskonform auszulegen.

Ob dieser Rechtsauffassung zu folgen ist, kann für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden; es ist zu beachten, dass sich das Bundesverfassungsgericht - weil der Sachverhalt des Rechtsstreits hierzu keinerlei Veranlassung bot - nicht dazu verhalten hat, ob § 1a AsylbLG weiterhin anwendbar ist. Es mag zutreffen, dass weder general- noch spezialpräventive Motive eine Unterschreitung des für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Leistungsniveaus zulassen; dies betrifft die gesetzlichen Regelungen des § 1a und § 2 AsylbLG gleichermaßen, die neben dem generalpräventiven Ziel, keine Zuzugsanreize für mittellose Ausländer zu schaffen, auch spezialpräventive Zwecke verfolgen, indem der Leistungsempfänger von missbräuchlichem Verhalten abgehalten werden soll. Allerdings folgt allein aus der Abwägungsresistenz des Schutzes der Menschenwürde noch nicht, dass Leistungskürzungen unter das durch den Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip vorgegebene Niveau ausnahmslos unzulässig sind (Rothkegel, ZAR 2012, 357). Unter ausreichender Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können Leistungsabsenkungen zur Verhaltenssteuerung durchaus mit dem Grundrecht auf Menschenwürde vereinbar sein (vgl. § 26 SGB XII bzw. § 41 Abs. 4 SGB XII; vgl. auch §§ 31 ff. SGB II). Dies gilt umso mehr, als § 1a AsylbLG nicht nur migrationspolitische Zwecke verfolgt, sondern auch eine Privilegierung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Vergleich zu deutschen Sozialhilfeempfängern und legal in Deutschland lebenden Ausländern verhindern will (so ausdrücklich BT-Drucks.13/10155, S. 5 linke Spalte a.E.).

Insoweit erweist sich die Rechtslage als durchaus offen.

3. Der Anordnungsgrund, d. h. die drohende Verletzung von Rechten oder Interessen der Antragstellerin in dem Fall, dass der Anordnungsanspruch besteht, aber keine einstweili-

ge Anordnung ergeht, besteht darin, dass es ihr - da sie über keine finanzielle Ressourcen verfügt - nicht möglich wäre, ihren täglichen (soziokulturellen) Mindestbedarf zu decken.

4. Die dargelegte existenzielle Bedeutung der beantragten Leistungen für die Antragstellerin ist gegen das fiskalische Interesse der Antragsgegnerin abzuwägen, die vorläufig erbrachten Leistungen im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache möglicherweise nicht zurück zu erhalten. Angesichts in beide Richtungen offener Erfolgsaussichten der Hauptsache führt die Abwägung der Interessen beider Parteien dazu, eine einstweilige Anordnung zugunsten der Antragstellerin zu erlassen.

5. Dauer und Höhe der zuzusprechenden Leistungen liegen gemäß § 86b Abs. 1 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG in entsprechender Anwendung.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs.1, 173 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Regensburg, Safferlingstraße 23, 93053 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Der Vorsitzende der 4. Kammer

Dr. Guttenberger  
Richter

Ausgefertigt - Beglaubigt  
Sozialgericht Regensburg

Regensburg, den 14.12.2012

Amann  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle